

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Mitgliedschaft in der Beihilfe-Umlage-Gemeinschaft

z w i s c h e n

Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes
66111 Saarbrücken, Fritz-Dobisch-Str. 12
vertreten durch Frau Direktorin Barbara Stachel

- RZVK -

u n d

Gemeinde Heusweiler
Saarbrücker Straße 35
vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Redelberger

- Mitglied -

Präambel

Die öffentlich-rechtliche Mitgliedschaftsvereinbarung beruht auf einem freiwilligen Entschluss der Vertragspartner. Ein Anspruch auf Abschluss dieses Vertrages besteht weder für das Mitglied noch für die RZVK.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die RZVK übernimmt mit Wirkung vom 01.01.2023 die Berechnung und Auszahlung der von dem Mitglied zu erbringenden Beihilfeleistungen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen für alle angemeldeten Beihilfeberechtigten des Mitglieds auf der Grundlage der jeweils für das Saarland geltenden Beihilfebestimmungen.

(2) Die RZVK übernimmt für das Mitglied die Aufgaben der Festsetzungsstelle im Sinne der Beihilfeverordnung (BhVO-Saarland).

(3) Die Berechnung und Auszahlung erfolgt für alle Aufwendungen, die ab dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt entstehen. Die Aufwendungen gelten als in dem Zeitpunkt entstanden, in dem die verursachenden Umstände eingetreten sind, z.B. der Zeitpunkt der Behandlung durch den Arzt, des Einkaufs von Arzneien, der Lieferung eines Hilfsmittels.

(4) Die Pflicht der RZVK zur Berechnung und Auszahlung der vom Mitglied zu erbringenden Beihilfeleistungen endet

1. im Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages,
2. im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bei der RZVK sowie
3. mit der Beendigung der Beihilfeverpflichtung des Mitgliedes für einen Beihilfeberechtigten.

§ 2

Melde- und Auskunftspflichten des Mitglieds

(1) Das Mitglied hat alle ihm im Zeitpunkt der Übernahme gem. § 1 Abs. 1 zuzuordnenden Beihilfeberechtigten und deren berücksichtigungsfähige Angehörige anzumelden. Mit der Anmeldung sind der RZVK alle für die Berechnung und Auszahlung von Beihilfeleistungen erforderlichen Angaben mitzuteilen.

(2) Neu hinzutretende Beihilfeberechtigte und deren berücksichtigungsfähige Angehörige sind unverzüglich anzumelden unter Mitteilung der in Abs. 1 genannten Angaben.

(3) Beihilferechtlich relevante Änderungen in den Verhältnissen eines Beihilfeberechtigten (z.B. Wegfall eines Kindes im Familienzuschlag) sind der RZVK unverzüglich mitzuteilen.

(4) Bei Wegfall der Beihilfeberechtigung ist unverzüglich eine Abmeldung einzureichen.

(5) Das Mitglied ist jederzeit verpflichtet, der RZVK die für die Berechnung und Auszahlung von Beihilfeleistungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 3

Umlage

(1) Das Mitglied zahlt eine Jahresumlage. Die Jahresumlage wird von der RZVK auf der Grundlage der am 01. September des laufenden Haushaltsjahres dem Mitglied zuzuordnenden Beihilfeberechtigten in Verbindung mit den im laufenden Haushaltsjahr gültigen Umlagebeträgen in den einzelnen aus der **Anlage** ersichtlichen **Umlagegruppen** ermittelt. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Ist der Beitritt zur Beihilfe-Umlage-Gemeinschaft zum 01.10., 01.11. oder 01.12. eines Haushaltsjahres erfolgt, so tritt für die Berechnung der Jahresumlage im Beitrittsjahr das Datum des Beitritts an die Stelle des in Satz 2 genannten Datums.

(2) Die Umlagebeträge in den einzelnen Umlagegruppen werden jährlich im Rahmen der Haushaltsatzung für das folgende Haushaltsjahr festgesetzt. Die Jahresumlage ist anteilig zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft zur Beihilfe-Umlage-Gemeinschaft nur für einen Teil des Jahres besteht.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, der RZVK spätestens bis zum 3. Werktag im September die für die Ermittlung der Jahresumlage notwendigen Angaben zu machen.

(4) Das Mitglied hat jeweils zum 20.02., 20.05. und 20.08. des Haushaltsjahres einen Vorschuss auf die Jahresumlage zu zahlen. Die Schlusszahlung (ermittelte Jahresumlage abzüglich der bereits gezahlten Vorschüsse) ist jeweils zum 20.11. des laufenden Haushaltsjahres fällig. Vorschüsse und Schlusszahlung werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

(5) Im Beitrittsjahr werden die zu zahlenden Vorschüsse auf der Grundlage der Anzahl der dem Mitglied bei Vertragsbeginn zuzuordnenden Beihilfeberechtigten in Verbindung mit den im Beitrittsjahr geltenden Umlagebeträgen festgesetzt. Die Vorschüsse für das folgende Haushaltsjahr werden auf der Grundlage der nach Abs. 1 ermittelten Anzahl von Beihilfeberechtigten in Verbindung mit den für das folgende Haushaltsjahr geltenden Umlagebeträgen festgesetzt.

(6) Jeweils zum 01. Oktober erhält das Mitglied von der RZVK eine Jahresabrechnung über die Höhe der Jahresumlage und die am 20.11. fällige Schlusszahlung für das laufende Haushaltsjahr. Ist der Beitritt zur Beihilfe-Umlage-Gemeinschaft zum 01.10, 01.11. oder 01.12. eines Haushaltsjahres erfolgt, erhält das Mitglied eine Einzelabrechnung über die Höhe und Fälligkeit der Umlage für das Beitrittsjahr. Die Höhe der Vorschüsse für das folgende Haushaltsjahr wird zusammen mit der Jahresabrechnung bzw. der Einzelabrechnung mitgeteilt.

(7) Übersteigt die Summe der für die Beihilfeberechtigten des Mitglieds im ersten und zweiten Kalenderjahr der Mitgliedschaft zu erbringenden Beihilfeleistungen die vom Mitglied gem. Absatz 6 zu zahlenden Jahresumlagen dieser zwei Kalenderjahre nebst Schlusszahlung um mindestens 20 v.H., so hat das Mitglied den Differenzbetrag — soweit er 20 v. H. übersteigt — einmalig zusätzlich zu den bereits gezahlten Umlagen in einer Summe sofort zu zahlen. Zur Ermittlung des Differenzbetrags werden die in den jeweiligen Kalenderjahren erbrachten Beihilfeleistungen und Umlagezahlungen zu Grunde gelegt. Das Mitglied erhält bis spätestens drei Monate nach Abschluss des zweiten Kalenderjahres eine Einzelabrechnung über die Ermittlung des Differenzbetrags. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) Zinsen werden jeweils ab dem ersten Tag nach Fälligkeit bis zum Geldeingang bei der RZVK in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB erhoben.

§ 4 Kredite

(1) Das zuständige Beschlussgremium der RZVK kann jederzeit die Aufnahme von Kreditmitteln zu marktüblichen Konditionen beschließen, wenn dies zur Finanzierung der Verpflichtungen der RZVK aus diesem Vertrag erforderlich ist. Erforderlichkeit ist stets gegeben, wenn die von der RZVK zu erbringenden Leistungen nicht aus den laufenden Umlageeinnahmen gedeckt werden können.

(2) Die Rückzahlung der Kredite erfolgt grundsätzlich aus den laufenden Einnahmen der Beihilfe-Umlage-Gemeinschaft.

§ 5 Antragstellung Bescheiderteilung

(1) Die Beihilfeanträge sind mit den dazugehörigen Belegen unmittelbar bei der RZVK einzureichen. Die Berechnung und Auszahlung der Beihilfeleistungen erfolgt umgehend nach Kenntnis aller erforderlichen Angaben.

(2) Die RZVK erstellt stellvertretend für das Mitglied einen maschinellen Bescheid und stellt diesen der/dem Beihilfeberechtigten zu. Handelt es sich bei dem Beihilfeberechtigten um einen aktiven Beamten oder einen Ruhestandsbeamten, wird der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(3) Die RZVK vertritt das Mitglied in Widerspruchsverfahren gegen Bescheide gem. Abs. 2.

(4) In allen gerichtlichen und außergerichtlichen Streitigkeiten mit Beihilfeberechtigten unterstützt die RZVK das Mitglied (z.B. Entwurf der Klageerwiderung und weiterer Schriftsätze; Teilnahme an Gerichtsverhandlungen). Im Falle eines Rechtsstreits zwischen dem Mitglied und einem Beihilfeberechtigten ist das Mitglied verpflichtet, die RZVK zu hören und auf deren Beiladung hinzuwirken; die RZVK ist verpflichtet, dem Mitglied einen begründeten Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten. Auf Antrag des Mitglieds kann die RZVK die Vertretung in Rechtsstreitigkeiten übernehmen soweit kein Anwaltszwang besteht.

§ 6 Sonderregelungen

(1) Soweit nach den geltenden Beihilfebestimmungen nicht zustehende Leistungen von der RZVK ausgezahlt wurden und die Berechnung und Auszahlung der Leistung auf fehlerhaften Angaben beruht, ist das Mitglied verpflichtet, der RZVK diese Leistung zu erstatten. Dies gilt unabhängig davon, ob das Mitglied die fehlerhaften Angaben zu vertreten hat. Satz 1 gilt entsprechend, soweit dem Mitglied aufgrund der Gewährung von Beihilfeleistungen Ersatzansprüche gegen Dritte zustehen.

(2) Werden aufgrund fehlerhafter Bearbeitung durch die RZVK nach den geltenden Beihilfebestimmungen nicht zustehende Leistungen ausgezahlt, gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend, soweit der Rückforderungsanspruch des Mitglieds erfüllt wird. Das Mitglied verpflichtet sich, alle zur Rückführung der in Satz 1 genannten Leistungen erforderlichen und zulässigen Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Rücknahme des Festsetzungsbescheides, Aufrechnung, klageweise Geltendmachung). Die dem Mitglied entstehenden Kosten werden erstattet.

§ 7 Kündigung

(1) Das Mitglied und die Kasse können die Mitgliedschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres kündigen, frühestens jedoch zum Schluss des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr des Beginns der Mitgliedschaft.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigen Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Vorschusses oder der Schlusszahlung mehr als drei Monate in Verzug ist sowie bei Verletzung von Melde- und Auskunftspflichten.

(3) Die Kündigung hat schriftlich mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

(4) Eine Erstattung bereits geleisteter Zahlungen findet nicht statt. Die bereits eingetretene Fälligkeit von Zahlungen bleibt unberührt.

§ 8 Sonderzahlung

(1) Bestehen im Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages oder der Mitgliedschaft bei der RZVK noch Kredite, die zur Finanzierung der Beihilfe-Umlage-Gemeinschaft aufgenommen worden sind, so hat das Mitglied eine Sonderzahlung zu leisten, die sich nach folgender Formel errechnet:

$$\frac{\text{Jahresumlage des Mitgliedes}}{\text{Gesamtumlage}} \quad \times \quad \text{Restschuld der bestehenden Kredite}$$

Die Jahresumlage des Mitgliedes und die Gesamtumlage beziehen sich auf das Jahr der Beendigung dieses Vertrages oder der Mitgliedschaft bei der RZVK. Für die Ermittlung der Restschuld der bestehenden Kredite ist der Tag der Beendigung dieses Vertrages oder der Mitgliedschaft bei der RZVK maßgeblich.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht unabhängig davon, in welchem Verhältnis die vom Mitglied während der Vertragslaufzeit gezahlten Umlagen zu den für das Mitglied insgesamt erbrachten Beihilfeleistungen stehen.

(3) Die Sonderzahlung ist vier Wochen nach Beendigung dieses Vertrages oder der Mitgliedschaft bei der RZVK fällig.

(4) § 3 Abs. 8 gilt entsprechend.

(5) Eine Vermögensauseinandersetzung im Übrigen findet nicht statt.

§ 9 Vertragsänderung

(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn gemäß § 3 Abs. 2 oder aufgrund geänderter Beihilfebestimmungen eine Neufestlegung der Umlagegruppen erforderlich wird. In diesem Fall erhält das Mitglied von der RZVK eine neue **Anlage Umlagegruppen**, die Bestandteil dieses Vertrages wird.

§ 10 Datenschutz

Sowohl die RZVK als auch das Mitglied sind Verantwortliche i. S. d. Art. 4 Ziff. 7 DSGVO. Die RZVK übernimmt sämtliche datenschutzrechtlichen Verpflichtungen, die in Zusammenhang mit der Gewährung von Beihilfeleistungen stehen, im Übrigen obliegen diese dem Mitglied. Das Mitglied kann bei datenschutzrechtlichen Anfragen, die nicht in seinem Verantwortungsbereich liegen, nach Rücksprache an die RZVK verweisen. Im Übrigen gelten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist Saarbrücken.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages, gleich aus welchem Grunde, unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die RZVK und das Mitglied verpflichten sich, in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere Vereinbarung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung inhaltlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Saarbrücken, _____
RZVK des Saarlandes

Heusweiler, _____
Gemeinde Heusweiler

Stachel
Direktorin

Redelberger
Bürgermeister